



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 24/25

Donnerstag, 02. Oktober 2025

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 28.09.2025

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte	55.265
Wähler:innen	20.729
Ungültige Stimmen	283
Gültige Stimmen	20.446

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber:in, Geburtsjahr, Geburtsort, PLZ Wohnort, E-Mail	Partei	Stimmen
Bettina Weist 1968, Gladbeck, 45966 Gladbeck, b-weist@t-online.de	SPD	11.307
Peter Rademacher 1977, Dorsten, 45966 Gladbeck, info@cdure.de	CDU	9.139

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin Bettina Weist (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 11.307 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese damit gewählt ist.

Nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich gehalten wird.

Einspruchsberechtigt sind

- Jede:r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben,
- die Aufsichtsbehörde.

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 310, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck zu erklären.

Gladbeck, den 02.10.2025

Marie-Antoinette Breil
Stellv. Wahlleiterin

Satzung vom 11.09.2025 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Auf Antrag kann eine schriftliche Einladung erfolgen.

Wird die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, soll der Zugang zum Videokonferenzsystem spätestens am 3. Kalendertag zur Verfügung gestellt werden.

Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis im Ratsinformationssystem zu unterrichten.

- (2) Der Einladung sollen neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen, Vor-schläge, Anträge, Anfragen und Erläuterungen beigelegt werden.
- (3) Vorlagen an den Rat sollen schriftlich erläutert werden und einen Beschlussentwurf enthalten. Sie müssen von der Bürgermeisterin, ihrer allgemeinen Vertretung oder der/dem zuständigen Beigeordneten unter-zeichnet sein.

Vorlagen über die Beschlussfassung der geprüften Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin § 94 Abs. 1 GO NRW werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.

- (4) Die Sitzungen des Rates sollen grundsätzlich um 16 Uhr beginnen und eine maximale Dauer von vier Stunden nicht überschreiten.

2. § 2a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen wird neu eingeführt:

- (1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend.
- (2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Ratsmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Ratsmitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Ratsmitglieder als anwesend. Ebenfalls sind die Schriftführenden, sowie die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, am Sitzungsort anwesend. Ratsmitglieder, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z.B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.
- (4) Sowohl bei einer digitalen Sitzung als auch bei digital teilnehmenden Ratsmitgliedern im Rahmen einer hybriden Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Rats-sitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.

(5) Die Zahl der digital teilnehmenden Mitglieder soll ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des jeweiligen Ausschusses nicht überschreiten. Die hybride Teilnahme an einer Sitzung soll rechtzeitig bei der Geschäftsführung des Ausschusses angezeigt werden.

3. § 2b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen wird neu eingeführt:

(1) Die von Seiten der Stadt Gladbeck für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Gladbeck ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(2) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Gladbeck die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.

(3) Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal, die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder.

(4) Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.

(5) Für die Wartung und Pflege der eigenen Endgeräte sind die Mitglieder des Rates verantwortlich.

(6) Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Gladbeck bereitgestellten Anwendung verantwortlich.

(7) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält.

(8) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatz 7 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,

- wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist,
- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 7 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder
- das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

4. § 2c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen wird neu eingeführt:

- (1) Ratsmitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z.B. im Falle des Ausschlusses nach § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 17 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist¹. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung bleibt unberührt.

¹ Unerwartete Unterbrechung im Nahbereich des an der Sitzung digital teilnehmenden Ratsmitgliedes, sanitäre Bedürfnisse etc.

- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 25. September 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

**Satzung vom 11.09.2025 zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 10a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen wird neu eingeführt:
 - (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
 - (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
 - (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

2. § 10b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen wird neu eingeführt:

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für ...
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.
- (3) Die Zahl der digital teilnehmenden Mitglieder soll ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des jeweiligen Ausschusses nicht überschreiten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Sitzungsbeginns.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 25. September 2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.